

postalisch
Die Linke
Fraktion in der SVV Cottbus
Fraktionsvorsitzender
Herrn Christoph Neumann
Erich Kästner Platz 1
03046 Cottbus/Chósebus



STADT COTTBUS
CHÓSEBUS

DER OBERBÜRGERMEISTER
WUŠY ŠOLTA

**DEZERNAT SOZIALES, JUGEND,
BILDUNG & INTEGRATION**

26. Februar 2025
Ihr Zeichen: AN-11/25
Aktenzeichen:

Fachbereich Jugendamt

Ansprechpartner/-in
Eike Belle

Besucheradresse:
Karl-Marx-Straße 67
03044 Cottbus

T +49 355 6122400
F +49 355 612132400
sozialdezernat@cottbus.de

www.cottbus.de

Konto der Stadtkasse
Sparkasse Spree-Neiße
IBAN:
DE06 1805 0000 3302 0000 21
BIC: WELADED1CBN



Ihre Anfrage für die Stadtverordnetenversammlung am 26.02.2025

AN-11/25 Kitabedarfsplanung II

Sehr geehrter Herr Neumann,

ich danke Ihnen für Ihre Anfrage. Ihre weiteren Fragen zum Thema der Kitabedarfsplanung beantworte ich Ihnen nachfolgend. Die Stadt Cottbus/Chósebus hat eine gültige „Entwicklungskonzeption Kindertagesbetreuung der Stadt Cottbus/Chósebus 2022 – 2027“. Diese wurde am 29.06.2022 durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossen. Das bedeutet, dass die Träger von Kindertageseinrichtungen die Planungssicherheit zum Verbleib im Bedarfsplan bis zum 31.07.2027 haben. Daraus ergibt sich, dass bis zum 31.07.2027 keine Kindertageseinrichtung von einer Schließung bedroht ist.

Zu Ihren Fragen:

1. Welche Auswirkungen haben (drohende) Einrichtungsschließungen oder Einschränkungen des Einrichtungsbetriebes (siehe Fragen 3 und 4 Anfrage v. 29.01.2025) auf die Erreichbarkeit der Kitas für die Eltern sowie deren Wunsch- und Wahlrecht?

In der bestehenden „Entwicklungskonzeption Kindertagesbetreuung der Stadt Cottbus/Chósebus 2022 – 2027“ wurde die Sicherung der Erreichbarkeit von Kindertageseinrichtungen definiert (Seite 5). Entsprechend der räumlichen Bedingungen in der Stadt Cottbus/Chósebus ist bei der Auslegung des Begriffs „Erreichbarkeit“ insbesondere die Zeit für eine einfache Entfernung maßgeblich. Als Grenze einer zumutbaren Entfernung bis zur nächstgelegenen Kindertagesbetreuungseinrichtung wird

die Erreichbarkeit innerhalb von 30 Minuten mit öffentlichen Verkehrsmitteln gesehen. Ein Überschreiten dieser Grenze ist in atypischen Fällen, wie bei einem ausgeschöpften Platzangebot im Orts- oder im dünn besiedelten ländlichen Gebiet, zulässig (hierzu gehören Ortsteile wie z. B. Maiberg, Döbbrick, Willmersdorf, Skadow).

Gemäß § 5 Sozialgesetzbuch (SGB VIII) Achtes Buch Kinder- und Jugendhilfe in Verbindung mit § 12 Absatz 3 Kindertagesstättengesetz – KitaG des Landes Brandenburg haben die Eltern ein Wunsch- und Wahlrecht. Die Stadt Cottbus/Chósebus hat mit Stand vom 01.01.2025 insgesamt 30 Träger mit 75 Kindertageseinrichtungen. Neben einer bereits gemeldeten altersbedingten Schließung einer Einrichtung sind uns derzeit keine weiteren drohenden Schließungen oder Einschränkungen von Kindertageseinrichtungen bekannt. Dennoch sollte eine mögliche Schließung bzw. Einschränkungen von Kindertageseinrichtungen aufgrund des breiten und vielfältigen Angebots in der Stadt Cottbus/Chósebus nach heutigem Stand keine Auswirkungen haben.

2. Haben (drohende) Einrichtungsschließungen oder Einschränkungen des Einrichtungsbetriebes in 2024/2025 Folgen bzw. Konsequenzen für Kinder mit Behinderungen in den jeweiligen Einrichtungen? Wenn ja, wie viele Kinder sind davon betroffen (Einrichtungskonkret und unter Benennung der Art des Trägers)

In den Kindertageseinrichtungen wird durch die Stadt Cottbus/Chósebus gewährleistet, dass Kinder mit Behinderung oder von Behinderung bedrohte Kinder zeitnah und wohnortnah gefördert und ihr behinderungsbedingter Mehrbedarf gedeckt werden kann. Die Stadt Cottbus/Chósebus hält für den Zeitraum von 2022 - 2027 insgesamt 175 teilstationäre Plätze in 8 Kindertageseinrichtungen (Integrationskitas) vor. Des Weiteren bieten 11 Kindertageseinrichtungen ambulante heilpädagogische Frühförderung an. Darüber hinaus wird bereits inklusives pädagogisches Handeln als Bestandteil der Alltagssituationen von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung gelebt. Durch die erweiterten Grundsätze elementarer Bildung (Bildungsplan) wird dies auch weiterführend nicht nur unterstützt, sondern auch in den jeweiligen pädagogischen Konzepten (welche Bestandteil der Betriebserlaubnis ist) gefordert. Das bedeutet, alle Einrichtungen sind angehalten und gefordert, inklusiv zu arbeiten, demnach auch Kinder mit Beeinträchtigungen gleichermaßen zu betreuen. Die Umsetzung hierfür obliegt dem jeweiligen Träger von Kindertageseinrichtungen.

Es gilt ebenso wie unter Frage 1: Neben einer bereits gemeldeten altersbedingten Schließung einer Einrichtung sind uns derzeit keine weiteren drohenden Schließungen oder Einschränkungen von Kindertageseinrichtungen bekannt.

3. Welche rechtlichen Handlungsspielräume hat die Stadt Cottbus/Chósebus, um das zum Stichtag 01.09.2024 vorhandene Personal im System der Kindertagesbetreuung unabhängig von der Kinderzahl zu halten und welches Finanzvolumen ist dafür notwendig?

Die Finanzierung von Personalkosten erfolgt gemäß § 3 Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung – KitaBKNV in Verbindung mit § 10 und 16 Kindertagesstättengesetz – KitaG des Landes Brandenburg auf der Grundlage der jeweils vertraglich gemeldeten Kinder zu den vier Stichtagen 01.12., 01.03., 01.06., und 01.09. eines Kalenderjahres. Eine Finanzierung darüber hinaus sieht das Kindertagesstättengesetz – KitaG des Landes Brandenburg nicht vor und wäre somit eine freiwillige Leistung der Stadt Cottbus/Chósebus. Die Frage nach dem notwendigen Finanzvolumen

können wir Ihnen nicht beantworten, da wir nur das tatsächlich eingesetzte und erforderliche Personal nach KitaG zur Finanzierung von Personalkosten sehen können. Die Stadt Cottbus/Chósebus hat keine Informationen darüber, wie viel Personal der Träger darüber hinaus vorhält.

4. Das Land legt lediglich den Mindestpersonalschlüssel fest, der einrichtungskonkret ermittelt werden muss. Eine Überschreitung des Mindestpersonalschlüssels ist möglich. Welche kurz-, mittel- und langfristigen Maßnahmen sind aus Sicht der Stadt Cottbus/Chósebus geeignet, um über den Mindestpersonalschlüssel hinausgehendes Personal sinnvoll im Interesse der Kinder/des Personals/der Eltern zur Gewährleistung einer verlässlichen Kindertagesbetreuung einzusetzen?

Wie in Frage 3 beantwortet, wäre eine Überschreitung des Mindestpersonalschlüssel rechtlich möglich und als freiwillige Leistung der Stadt Cottbus/Chósebus zu werten. Der Personalschlüssel der 3-6 Jährigen 1:10 ist seit dem Jahr 2019 gültig. Für den Bereich 0-3 Jahre wird er ab dem 01. August 2025 auf 1:4 angepasst. Allerdings muss bei dieser Frage die finanzielle Situation der Stadt Cottbus/Chósebus berücksichtigt werden. Ein Mehrbedarf ist derzeit nicht angezeigt. Uns ist jedoch bewusst, dass es auch hier schwierig ist, Fachpersonal zu halten.

Abschließend möchte ich Ihnen noch mitteilen, dass wir gemeinsam mit Trägervertretungen von Kindertageseinrichtung bereits im Februar 2025 die Erarbeitung der neuen „Entwicklungskonzeption Kindertagesbetreuung der Stadt Cottbus/Chósebus 2027 – 2032“ beginnen. Bestandteil sind die Vorausschätzung von Kinderzahlen und daraus folgende Maßnahmen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Eike Belle